

WARNHINWEIS Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

RE15 EnergieZins 2025

Stand: 23. Oktober 2020, Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

1 ART UND BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Art der Vermögensanlage

Nachrangige Namensschuldverschreibung mit teilweise fester und teilweise variabler Verzinsung (nachfolgend: die Namensschuldverschreibungen)

Bezeichnung

RE15 EnergieZins 2025

2 IDENTITÄT DER ANBIETERIN UND DER EMITTENTIN EINSCHLIESSLICH IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Emittentin und zugleich Anbieterin der Vermögensanlage ist die reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRA 125878).

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe, indem sie Finanzierungsverträge zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

3 ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEOBJEKTE

Die Anlagestrategie sieht vor, dass die Anleger die Namensschuldverschreibungen zeichnen und die Emittentin entsprechende Einzahlungen von Anlegern erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie vor, Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin abzuschließen. Das Ziel der Anlagestrategie ist es, Erträge aus diesen Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen sowie jeweils am Laufzeitende die Rückzahlung des gewährten Finanzierungsbetrages zu erhalten. Anlageziel ist ferner aus diesen Beträgen bestehende Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger zu begleichen und nach vollständiger Begleichung Überschüsse für die Emittentin zu erzielen. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot abzüglich einer Liquiditätsreserve zu verwenden, indem sie Darlehens- oder sonstige Finanzierungsverträge zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Beteiligungen sollen hingegen planmäßig nicht eingegangen werden. Diese Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer sind die „Anlageobjekte 1. Ordnung“ der Emittentin. Die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Kapitalnehmer (Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen) die ihnen durch die Emittentin gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden, sind die „Anlageobjekte 2. Ordnung“ der Emittentin.

Die Anlageobjekte 1. Ordnung und 2. Ordnung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot um einen sogenannten „Blindpool“ (zum Blindpoolrisiko insgesamt siehe im Verkaufsprospekt, Seite 23 f., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Auch die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung), insbesondere das jeweilige Kapitalvolumen, die Laufzeit und die Verzinsung, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

4 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST DER VERMÖGENSANLAGE SOWIE KUNDENKONDITIONEN DER ZINSAUZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. März 2026 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist. Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt ver-

pflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe im Verkaufsprospekt, Seite 80) aufgelistet. Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit, mithin bis zum 31. Dezember 2025, bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung“) und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung“, gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung“) in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt“ bezeichnet, „Verbraucherpreisindex“) im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung. Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig ausgezahlt, jeweils am 31. März des Folgejahres. Deswegen und wegen der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals mit der letzten Zinszahlung ist der Effektivzins geringer als die genannte Verzinsung. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2026.

Rückzahlung

100 Prozent des Nennwertes zum Ende der Laufzeit (vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts). Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 31. März 2026.

5 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RISIKEN

Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt. Das Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Der Anleger beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Anleger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen.

Nachfolgend handelt es sich nicht um sämtliche, sondern nur um die wesentlichsten mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken. Die nachstehenden Risiken können jeweils auch nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Maximalrisiko

Das maximale Risiko für den Anleger besteht in einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages (Totalverlust) sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers. Zu

einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Sofern die Anleger diese Zahlungen bereits verbraucht oder anderweitig gebunden haben, müssten die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen der Anleger zurückgezahlt werden. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025, werden erst am 31. März 2026 zurückgezahlt und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital zurückgreifen. Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem sonstigen Vermögen bestreiten müssen, das heißt aus anderen Mitteln als dem in die Namensschuldverschreibungen investierten Kapital. Falls ein Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Veräußerung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Geschäfts- und Ertragsrisiko Insolvenz der Emittentin

Die Namensschuldverschreibungen sind Vermögensanlagen zur Unternehmensfinanzierung. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch die Vergabe von Fremdfinanzierungen an Kapitalnehmer. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Namensschuldverschreibungen besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Namensschuldverschreibungen kommen.

Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Durch den qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ist die Namensschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Das der Emittentin von den Namensschuldverschreibungsgläubigern überlassene Kapital erhält durch diese Nachrangabrede den Charakter von Risikokapital. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin ausgeschlossenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Vorteilen des Eigenkapitals. Die Nachrangabrede kann demnach dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger dauerhaft nicht durchsetzbar sind und damit zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht ausgezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

Der Geschäftsverlauf und die Bonität der Emittentin sind unmittelbar und mittelbar abhängig von einer Vielzahl variabler, nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren. Da die Emittentin planmäßig neben den Einnahmen aus den vergebenen Finanzierungsverträgen nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig. Somit besteht insbesondere eine Abhängigkeit, von der Entwicklung des Marktes der Erneuerbaren Energien und von der wirtschaftlichen Entwicklung der Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen, mit denen die Emittentin Finanzierungsverträge schließt. Die Kapitalnehmer werden die von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel zur Förderung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden, beispielsweise, indem sie diese Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung an Dritte (insb. an Projektentwickler) weiterreichen oder Beteiligungen bzw. Joint Ventures mit Dritten eingehen. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder einem anderen Land

mit guter Bonität haben können, werden die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel voraussichtlich zur Entwicklung ihrer jeweiligen Projekte verwenden. Es besteht das Risiko, dass diese unmittelbaren Finanzierungsnehmer (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) und mittelbaren Finanzierungsnehmer (Dritte) ihre Verpflichtungen, z. B. auf Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Auf Ebene der einzelnen Projekte könnten sich projektspezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Projektentwicklung haben. Die beabsichtigten Finanzierungen, Projektentwicklungen, Kooperationen, Beteiligungen, Joint Ventures und weiteren Vertragsbeziehungen könnten sich schlechter als erwartet entwickeln oder sogar gänzlich scheitern. Sämtliche Risiken, die die jeweiligen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften treffen, mit denen die Emittentin entsprechende Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, können mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen. Dies alles könnte sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals ganz oder teilweise zu erfüllen.

Interessenkonflikte

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen (insbesondere im Verkaufsprospekt, Seite 69). Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Blindpool-Risiko

Die entsprechend dem Unternehmenszweck der Gesellschaft zu finanzierenden Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin (jeweils Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie die jeweiligen Finanzierungsbedingungen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Ferner steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchen Zwecken die jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die Finanzierungsmittel verwenden werden, die sie im Rahmen der vorgenannten Finanzierung von der Emittentin jeweils erhalten werden (jeweils Anlageobjekte 2. Ordnung). Daher kann sich der Anleger kein genaues Bild von den Anlageobjekten, ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung und den mit den konkreten Anlageobjekten verbundenen Risiken machen. Die von der Emittentin geplanten Ergebnisse sind nicht garantiert und es können sich tatsächlich erhebliche Abweichungen hiervon ergeben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

6 EMISSIONSVOLUMEN, ART UND ANZAHL DER ANTEILE

Es werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 angeboten. Die Vermögensanlage ist eingeteilt in maximal 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit EUR 10.000.000. Aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000 können maximal 10.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden.

7 AUF DER GRUNDLAGE DES LETZTEN AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES BERECHNETER VERSCHULDUNGS- GRAD DER EMITTENTIN

Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt oder offengelegt. Daher kann ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin nicht angegeben werden.

8 AUSSICHTEN FÜR DIE VERTRAGSGEMÄSSE ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG UNTER VERSCHIEDENEN MARKTBEDINGUNGEN

Unmittelbarer Gegenstand der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept-Gruppe. Mittelbar agiert die Emittentin im Bereich der erneuerbaren Energieprojekte der reconcept Gruppe insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Finnland, Zypern und Kanada. Konzeptionsgemäß bestehen die einzigen zu erwartenden Einnahmen der Emittentin aus Zins-einnahmen aus den von ihr innerhalb der reconcept Gruppe ausge-reichten Finanzierungen. Die Konditionen, zu denen die Unternehmen der reconcept Gruppe (Kapitalnehmer) die jeweiligen Projekte in der Regel auf Basis von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung

mit Dritten (Projektentwicklern) abschließen können, werden insbesondere auch von den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Veränderungen dieser Marktbedingungen können die Emittentin mittelbar über die Bonität ihrer Kapitalnehmer beeinträchtigen, da sie insoweit von der Fähigkeit ihrer Kapitalnehmer zur Zins- und Rückzahlung abhängig ist. Der Markt der Erneuerbaren Energien hängt insbesondere von der Verfügbarkeit geeigneter Standorte für Energieanlagen, von den Kosten für die Errichtung und das Betreiben der Energieanlagen, von den rechtlichen Rahmenbedingungen und dort insbesondere von der Förderung Erneuerbarer Energien ab. Abhängig von den jeweils gültigen Marktbedingungen kann im Einzelfall möglicherweise ein höherer oder auch nur ein niedriger Zinssatz als geplant vereinbart werden. Die Marktbedingungen können zudem Einfluss auf die Inflationsrate und damit auf die Höhe der Verzinsung der Namensschuldverschreibungen haben.

Neutrale Marktbedingungen

Bei planmäßigem Geschäftsverlauf und einer angenommenen Inflationsrate von 1,5 Prozent p.a. prognostiziert die Emittentin einen Gesamtmittelrückfluss an die Anleger in Höhe von 127,5 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital am 1. Januar 2021 einzahlen; für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist).

Positive Marktbedingungen

Ein aufgrund positiver Marktbedingungen ggf. höher von der Emittentin mit ihren Kapitalnehmern vereinbarter Zinssatz würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen nicht auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen auswirken. Sollte beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen die Inflationsrate nicht wie prognostiziert 1,5 Prozent, sondern über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage 2 Prozent betragen, ergäbe sich hieraus ein Gesamtmittelrückfluss von 130 Prozent vor Steuern.

Negative Marktbedingungen

Ein aufgrund negativer Marktbedingungen ggf. niedriger vereinbarter Zinssatz würde sich unter sonst gleichen Annahmen negativ auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen sowie ggf. die Rückzahlungshöhe des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals auswirken. Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen nur Zinsen von 8 Prozent für alle geplanten Finanzierungsbeträge vereinbart werden können, ergäbe sich durch eine laufende Reduktion der Namensschuldverschreibungsverzinsung von Seiten der Emittentin ein Gesamtmittelrückfluss von 117,5 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Bei Zinsen von 6 Prozent ergäbe sich für alle geplanten Finanzierungen ein Gesamtmittelrückfluss von 110 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Sollte beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen die Inflationsrate nicht wie prognostiziert 1,5 Prozent, sondern über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage 0,5 Prozent betragen, ergäbe sich hieraus ein Gesamtmittelrückfluss von 122,5 Prozent vor Steuern.

Vorzeitige Beendigung

Die Emittentin ist nach § 5 Absatz 2 der Namensschuldverschreibungsbedingungen zur vorzeitigen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigt. Die Emittentin plant eine solche vorzeitige Kündigung nur für den Fall, dass die hierdurch früher fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger unter Berücksichtigung der im Kündigungszeitpunkt vorliegenden Marktbedingungen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

9 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN UND PROVISIONEN

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraumes der Emittentin bis zum 31. März 2026 und einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 1.180.800 inkl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rund 11,81 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungsanteile sowie die Dienstleistungsgebühr (siehe im Verkaufsprospekt, Seite 68 f.).

Kosten beim Anleger

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Anleger die folgenden Kosten verbunden: Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung; Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts; Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung; Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto); Kosten für einen Erbnachweis; Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten (z. B. Bankverbindung) nicht mitteilt; Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.; Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung; Kosten einer Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg.

10 ANLEGERGRUPPE, AUF DIE DIE VERMÖGENSANLAGE ABZIelt

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatanleger. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont bis zum 31. März 2026 haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu tragen (siehe erneut das auf Seite 1 f. beschriebene „Maximalrisiko“).

11 ANGABEN ZUR SCHULDRECHTLICHEN ODER DINGLICHEN BESICHERUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE VON ZUR IMMOBILIENFINANZIERUNG VERÄUSSERTEN VERMÖGENSANLAGEN

Die hier angebotene Vermögensanlage erfolgt nicht zur Immobilienfinanzierung. Die Rückzahlungsansprüche sind nicht schuldrechtlich oder dinglich besichert.

12 HINWEISE GEMÄSS § 13 ABSATZ 4 VERMÖGENSANLAGENGESETZ

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt vom 23. Oktober 2020 einschließlich eventueller Nachträge und das VIB zu der Vermögensanlage können unter www.reconcept.de kostenlos heruntergeladen werden sowie bei der Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden.

Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Künftige offengelegte Jahresabschlüsse können jeweils bei der Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden und werden im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.

Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Ich habe den Warnhinweis auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Vorname

Nachname

Ort, Datum

Unterschrift der Anlegerin/des Anlegers

